

**Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

vom 19. Juni 1996 (NBl. MBWFK. Schl.-H.1996, S. 322),
zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2007, S. 110)
Tag der Bekanntmachung im NBl. M MWV. Schl.-H.2007 S.110: 27. Dezember 2007

Inhalt

Erster Teil: Gegenstand und Voraussetzungen der Promotion

- § 1 Doktorin oder Doktor der Rechte
- § 2 Doktorin oder Doktor der Rechte ehrenhalber
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Promotionsvoraussetzungen im Regelfall
- § 5 Promotionsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne juristische Staatsprüfung
- § 6 Promotionsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Studienabschluss an einer ausländischen Universität
- § 7 Sonstige Promotionsvoraussetzungen

Zweiter Teil: Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- § 8 Materielle Annahmeveraussetzungen
- § 9 Formelle Annahmeveraussetzungen
- § 10 Entscheidung über die Annahme
- § 11 Hochschulwechsel

Dritter Teil: Promotionsprüfung

- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Dissertation
- § 14 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 15 Grundsätze der Bewertung
- § 16 Verfahren bei abweichenden Gutachten
- § 17 Auslegung der Dissertation
- § 18 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 19 Rigorosum
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfungstermin, Terminversäumung
- § 22 Ablauf des Rigorosums
- § 23 Bewertung der Leistungen im Rigorosum
- § 24 Wiederholung des Rigorosums

Vierter Teil: Vollzug der Promotion

- § 25 Druck und Veröffentlichung der Dissertation, Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 26 Versagung des Doktorgrades

§ 27 Aushändigung des Doktordiploms

§ 28 Beendigung des Doktorandinnen- oder Doktorandenverhältnisses

**Fünfter Teil: Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung
(binationale Promotion)**

§ 29 Grundsatz

§ 30 Promotionsvoraussetzungen, ausländische Studienabschlüsse

§ 31 Vereinbarung mit der Partnereinrichtung

§ 32 Zulassung zur Prüfung, Dissertation

§ 33 Getrennte Bewertung der Dissertation

§ 34 Auslegung und Annahme der Dissertation

§ 35 Mündliche Prüfung, Prüfungsausschuss

§ 36 Ort und Inhalt der Prüfung

§ 37 Getrennte Bewertung der mündlichen Prüfung, getrennte Gesamtnote

§ 38 Druck und Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

§ 39 Aushändigung des Doktordiploms

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 40 Entziehung des akademischen Doktorgrades

§ 41 Gleichstellung

§ 42 Inkrafttreten

Erster Teil: Gegenstand und Voraussetzungen der Promotion

§ 1

Doktorin oder Doktor der Rechte

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft (Dissertation) und einer weiteren Prüfung nach Maßgabe der §§ 19 ff. (Rigorosum).

§ 2

Doktorin oder Doktor der Rechte ehrenhalber

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät kann nach § 54 Abs. 5 des Hochschulgesetzes und der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für andere Verdienste ideeller Art um die Rechtswissenschaft den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen.

§ 3

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Promotionsordnung ist, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, der Fakultätskonvent zuständig. Er kann seine Entscheidungen grundsätzlich oder im Einzelfall auf einen Promotionsausschuss übertragen.

§ 4

Promotionsvoraussetzungen im Regelfall

(1) Die Verleihung des akademischen Grades der Doktorin oder des Doktors der Rechte (Promotion) setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach einem ordnungsgemäßen Studium der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität a) die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder

b) die Zweite Juristische Staatsprüfung

mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine der beiden Prüfungen mit der Note "befriedigend" bestanden haben, können mit Zustimmung des Fakultätskonvents als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bewertetes Seminarreferat gehalten haben.

§ 5

Promotionsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne juristische Staatsprüfung

(1) Absolventinnen und Absolventen eines anderen Studienganges an einer deutschen Universität, die mindestens sechs Semester Rechtswissenschaften studiert haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie ihre Abschlussprüfung mindestens mit der Note "gut" bestanden haben.

(2) Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studienganges einer deutschen Fachhochschule können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie die Abschlussprüfung mit der Note "sehr gut" bestanden haben.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem Prüfungstermin je eine fünfständige Klausur im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht anfertigen. Die Klausuren müssen Examensniveau haben und jeweils von zwei Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bewertet werden. Für die Bewertung gilt die Notenskala gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243). Die Summe der sechs Bewertungen muss mindestens 48 Punkte erreichen. Die Prüferinnen und Prüfer werden von dem Dekanat bestimmt. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal und nur insgesamt wiederholen.

(4) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Promotionsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Studienabschluss an einer ausländischen Universität

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer ausländischen Universität Rechtswissenschaft ordnungsgemäß studiert haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Sie müssen entweder

1. einen ausländischen Studienabschluss und den Erwerb des Magistergrades mit mindestens vollbefriedigenden Ergebnis an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder

2. einen in fachlicher Breite und Vertiefung gleichwertigen ausländischen Studienabschluss mit erheblich überdurchschnittlichen Ergebnis

nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent von den Erfordernissen der Nummer 2 Befreiung erteilen.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Sonstige Promotionsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, können nicht zugelassen werden; § 51 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden.

Zweiter Teil:

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 8

Materielle Annahmeveraussetzungen

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

(2) Es dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber angenommen werden, welche die Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllen. Über Zurückstellungen nach § 7 Abs. 2 entscheidet der Fakultätskonvent.

(3) Unberührt bleibt das Recht einer oder eines an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorin oder Professors/Privatdozentin oder Privatdozenten, ein persönliches Betreuungsverhältnis mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, zu begründen. Hierdurch wird die Fakultät nicht gebunden. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Ablauf von drei Jahren, wenn die Dissertation nicht vorgelegt worden ist. Es kann verlängert werden.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 2 kann mit Zustimmung des Fakultätskonvents zusätzlich eine Professorin oder ein Professor der jeweiligen Fachhochschule als Betreuerin oder Betreuer mitwirken.

§ 9

Formelle Annahmeveraussetzungen

(1) Die Annahme setzt einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Dekanin oder den Dekan, von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen zu werden, voraus. Der Antrag ist spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 11) zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
2. im Regelfall die Erklärung einer oder eines an der Fakultät hauptberuflich tätigen oder gemäß § 14 Abs. 3 bestellten Professorin oder Professors, die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen oder die Betreuung gegebenenfalls zu übernehmen;
3. der Nachweis einer für das Studium der Rechtswissenschaft erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung;
4. der Nachweis über den Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1, die Studienleistungen gemäß § 5 oder die in § 6 genannten Studienabschlüsse und deren Qualität;
5. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere über Schulbildung und Studiengang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er gerichtlich oder disziplinarisch bestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sowie die Versi-

cherung, ein während des Promotionsverfahrens eingeleitetes Ermittlungsverfahren unverzüglich anzuzeigen;

7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat;
8. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, von der Promotionsordnung Kenntnis genommen zu haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Erklärung gemäß Absatz 2 Nummer 2 vorlegen können, müssen ihrem Antrag auf Annahme einen Arbeitsplan beifügen, der Ziel, Gegenstand und Vorgehensweise der beabsichtigten Dissertation einschließlich der Forschungsmethode erkennen lässt. In diesem Falle bestimmt der Fakultätskonvent im Einvernehmen mit der Professorin oder dem Professor/Privatdozentin oder Privatdozenten die Betreuerin oder den Betreuer. Der Fakultätskonvent kann der Bewerberin oder dem Bewerber vor einer abschließenden Entscheidung über die Annahme aufgeben, den Arbeitsplan zu ergänzen oder zu ändern. Der Arbeitsplan kann durch die Dissertation ersetzt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 2, §§ 5 und 6 müssen ihrem Antrag auf Annahme eine gutachterliche Stellungnahme einer oder eines an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätigen Professorin oder Professors/Privatdozentin oder Privatdozenten beifügen, in denen die Geeignetheit des Promotions-themas sowie die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung des Seminarreferats (§ 4 Abs. 3) beurteilt wird.

§ 10

Entscheidung über die Annahme

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 sowie des § 9 Abs. 1 und 2 vor, so spricht das Dekanat die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand durch schriftliche Erklärung aus. Gleiches gilt, wenn der Fakultätskonvent in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 zustimmend entschieden hat. Die Annahme begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(2) Sind die Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt oder liegen Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 40) die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen, so teilt das Dekanat dies der Bewerberin oder dem Bewerber durch begründeten Bescheid mit.

(3) Die Annahmeerklärung kann nach zwei Jahren widerrufen werden, wenn keine von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Erklärung über den zügigen Fortgang der Arbeiten an der Dissertation vorgelegt wird.

§ 11

Hochschulwechsel

Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine an die Fakultät berufene Hochschullehrerin oder ein an die Fakultät berufener Hochschullehrer an der früheren Hochschule angenommen hat, gelten die Annahmeveraussetzungen der anderen Hochschule. Das Promotionsverfahren richtet sich im Übrigen nach dieser Promotionsordnung.

Dritter Teil: Promotionsprüfung

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan voraus.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die Dissertation in zweifacher Ausfertigung;
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2) nicht benutzt und die aus anderen Quellen wörtlich oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen hinreichend kenntlich gemacht hat;
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls zu welchem Thema und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber eine Dissertation bereits in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt hat.

(3) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet das Dekanat durch schriftlichen Bescheid. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation bereits in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt, so trifft das Dekanat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Fakultätskonvent.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten für die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation (§ 15) noch nicht vorliegen.

§ 13 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben und eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein sowie die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers dazun, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie ist in druckreifer Form vorzulegen und muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmsweise kann das Dekanat die Abfassung in englischer Sprache gestatten.
- (2) In der Dissertation ist anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind und wann die Arbeit abgeschlossen worden ist.
- (3) Als Dissertation kann mit Zustimmung des Fakultätskonvents auch eine schon veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden.

§ 14 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand zur Promotionsprüfung zugelassen, so bestellt das Dekanat unter Berücksichtigung des Dissertationsthemas zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation. Erstberichterstatteerin oder Erstberichterstatteer soll die Professorin oder der Professor/Privatdozentin oder Privatdozent sein, die oder der die Bewerberin oder den Bewerber betreut hat (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3). Eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angehören.
- (2) Zur Erstberichterstatteerin oder zum Erstberichterstatteer kann auch eine frühere Professorin oder ein früherer Professor/Privatdozentin oder Privatdozent bestellt werden, wenn sie oder er während ihrer oder seiner Mitgliedschaft in der Fakultät die Doktorandin oder den Doktoranden betreut hat.
- (3) Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Fakultätskonvents auch eine Professorin oder ein Professor/Privatdozentin oder Privatdozent einer anderen Fakultät oder einer Fachhochschule zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.
- (4) Das Erstgutachten soll innerhalb von vier, das Zweitgutachten innerhalb von zwei Monaten erstattet werden.
- (5) Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter verstorben oder erstattet sie oder er infolge Krankheit, Wegberufung oder aus anderen Gründen binnen angemessener Frist das Gutachten nicht, so setzt das Dekanat eine andere Professorin oder einen anderen Professor/Privatdozentin oder Privatdozenten als Berichterstatterin oder Berichterstatter ein. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Grundsätze der Bewertung

- (1) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sprechen sich in Gutachten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation beziehungsweise für ihre Rückgabe zur Umarbeitung aus. Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter kann ihr oder sein Gutachten, das sich für die Annahme der Dissertation ausspricht, mit Auflagen verbinden, die die Doktorandin oder den Doktoranden zur Vornahme von Änderungen verpflichten, um eine Fassung der Abhandlung, die den Anforderungen des § 13 Abs. 1 genügt, sicherzustellen.
- (2) Das Erstgutachten soll enthalten:
 1. die kurze Angabe des bisherigen Forschungsstandes;
 2. Angaben über den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt;
 3. eine Würdigung der Arbeit.
- (3) Das Zweitgutachten soll Angaben über den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt und eine Würdigung der Arbeit enthalten.
- (4) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist wie folgt zu benoten:

summa cum laude	- ausgezeichnet
magna cum laude	- sehr gut
cum laude	- gut
satis bene	- befriedigend
rite	- ausreichend
- (5) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit innerhalb einer Frist von einem Jahr erneut zur Prüfung einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Dekanat die Frist verlängern.

§ 16**Verfahren bei abweichenden Gutachten**

Besteht zwischen den Berichterstatterinnen/Berichterstattern keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, so soll das Dekanat versuchen, eine Annäherung der Standpunkte der Berichterstatterinnen/Berichterstatter herbeizuführen. Weichen die Gutachten auch dann um mehr als eine Note voneinander ab, bzw. besteht weiterhin Uneinigkeit über die Annahme, so entscheidet der Fakultätskonvent auf der Basis eines vom Dekanat bestellten Drittgutachtens über die Annahme der Arbeit oder über die Note.

§ 17**Auslegung der Dissertation**

(1) Die von den Berichterstatterinnen/Berichterstattern bzw. im Falle des § 16 vom Fakultätskonvent zur Annahme empfohlene Dissertation wird mit den Gutachten auf die Dauer von drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Professorinnen und Professoren/Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt. Diese sind von der Auslegung unter Mitteilung der Benotung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter in elektronischer Form zu benachrichtigen.

(2) Jede in Absatz 1 genannte Person ist berechtigt, innerhalb der Auslegungsfrist mit einem begründeten Gutachten an das Dekanat der Annahme sowie den Benotungen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu widersprechen. Für das weitere Verfahren gilt § 16 sinngemäß.

§ 18**Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

(1) Wird der Annahme der Dissertation innerhalb der Auslegungsfrist nicht widersprochen, so lässt das Dekanat die Bewerberin oder den Bewerber zur weiteren Prüfung zu. Ist die Annahme nur unter Auflagen (§ 15 Abs. 1 Satz 2) erfolgt, so hat das Dekanat die Vornahme der geforderten Ergänzungen und Änderungen vor Erteilung der Druckerlaubnis sicherzustellen.

(2) Hat sich keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter für die Annahme der Dissertation ausgesprochen, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Das Dekanat teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden durch begründeten Bescheid mit.

(3) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gemäß § 15 Abs. 5 gesetzte Frist zur Umarbeitung ergebnislos verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zu einem zweiten Promotionsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung nicht möglich.

§ 19**Rigorosum**

(1) Das Rigorosum besteht aus einer Disputation über die angenommene Dissertation unter Berücksichtigung der europarechtlichen Dimensionen, der Grundlagen des Rechts und der Methoden seiner Anwendung.

§ 20**Prüfungsausschuss**

(1) Das Dekanat beauftragt einen Prüfungsausschuss, das Rigorosum abzunehmen. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm soll die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter angehören.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter.

§ 21**Prüfungstermin, Terminversäumung**

(1) Das Dekanat bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss den Termin zum Rigorosum.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist zu dem gemäß Absatz 1 festgelegten Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. Die Frist kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden verkürzt werden. In der Ladung ist ihr oder ihm die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand trotz ordnungsgemäßer Ladung dem Rigorosum ohne ausreichende Entschuldigung fern, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden. Bringt sie

oder er nachträglich eine ausreichende Entschuldigung vor, so hebt der Prüfungsausschuss seine Entscheidung wieder auf. Das Dekanat bestimmt dann einen neuen Termin.

§ 22
Ablauf des Rigorosums

- (1) Das Rigorosum findet in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses statt. Es dauert in der Regel je Kandidatin oder Kandidaten 40 Minuten; die Präsentation der Dissertation darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Doktorandinnen und Doktoranden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Zuhörerinnen und Zuhörer beim Rigorosum zulassen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 23
Bewertung der Leistungen im Rigorosum

- (1) Die Leistungen im Rigorosum werden mit einer Note gemäß § 15 Abs. 4 bewertet.
- (2) Reichen die Leistungen im Rigorosum aus, so berechnet der Prüfungsausschuss die Gesamtnote. Hierzu werden die Bewertungen der beiden Berichterstatterinnen/Berichterstatter addiert, die Note des Rigorosums wird hinzugerechnet und die Summe durch drei geteilt. Im Falle der Entscheidung des Fakultätskonvents (§ 16) wird dessen Bewertung mit zwei multipliziert. Das Ergebnis wird auf- beziehungsweise abgerundet. Als Skala ist die Folge der Zahlen eins bis fünf zu verwenden.
- (3) Sind die Leistungen im Rigorosum unzureichend, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Das Dekanat teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden durch schriftlich begründeten Bescheid mit.

§ 24
Wiederholung des Rigorosums

- (1) Ein nicht bestandenes Rigorosum kann innerhalb von zwei Jahren, regelmäßig jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, einmal wiederholt werden.
- (2) Hierbei bleibt die Benotung der Dissertation bestehen. Das Dekanat kann jedoch im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen/Berichterstattern eine Überarbeitung der Dissertation nach dem neuesten Stand der Wissenschaft fordern.

Vierter Teil: Vollzug der Promotion

§ 25
Druck und Veröffentlichung der Dissertation, Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von dem Dekanat genehmigten Fassung, die etwaige Auflagen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter (§ 15 Abs. 1 Satz 2) berücksichtigt, im Druck vervielfältigen zu lassen. Zur Förderung von Forschung und Lehre kann das Dekanat öffentlichen und privaten Dritten Mitteilungen über den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation und den Namen der Erstberichterstatterin oder des Erstberichterstatters machen.
- (2) Der Fakultät sind innerhalb eines Jahres 80 Pflichtexemplare abzuliefern. Die Zahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf acht, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel mit einer ISBN (International Standard Book Number) übernimmt .
- (3) Mit Zustimmung des Dekanats darf die Dissertation in einer von der Fakultät anerkannten, nach wissenschaftlichen Kriterien edierten Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als von einem in gleicher Weise anerkannten wissenschaftlichen Verlag publizierte selbständige Schrift veröffentlicht werden. In diesem Fall sind innerhalb von zwei Jahren acht Pflichtexemplare abzuliefern. Das Dekanat kann im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen/Berichterstattern einen die wesentlichen Teile umfassenden Teildruck genehmigen.
- (4) Werden die Fristen nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Dekanat kann in besonderen Fällen auf zu begründenden Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern oder Wiedereinsetzung gewähren.

§ 26
Versagung des Doktorgrades

- (1) Die Fakultät kann einzelne oder alle Promotionsleistungen für nicht bestanden erklären, wenn sich vor Aushändigung des Doktordiploms herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand über das Vorliegen

einzelner Voraussetzungen für die Promotion oder für das Bestehen der Promotionsprüfung schuldhaft getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Betrifft die schuldhafte Täuschungshandlung einzelne Regelungen des Promotionsverfahrens, so kann der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass das Promotionsverfahren beendet ist und der Doktorgrad nicht verliehen wird. In Fällen unbilliger Härte kann das Promotionsverfahren ausgesetzt und der Doktorandin oder dem Doktorand – soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist – Gelegenheit gegeben werden, den Verfahrensfehler zu heilen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich vor Aushändigung des Diploms herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen gemäß Absatz 1 bis 3, so kann das Dekanat zur Klärung des Sachverhalts das Promotionsverfahren aussetzen.

§ 27

Aushändigung des Doktordiploms

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht das Dekanat die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms. Durch die Aushändigung wird die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Rechte zu führen.

(2) In den Fällen des § 25 Abs. 3 kann das Dekanat das Doktordiplom vor Ablieferung der Pflichtexemplare aushändigen, wenn die Verfasserin oder der Verfasser einen Verlagsvertrag vorlegt und die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist (§ 25 Abs. 3 und 4). Für den Fall, dass die Pflichtexemplare nicht in der angemessenen Zeit abgeliefert werden, ist der Widerruf der Promotion vorzubehalten.

(3) Im Doktordiplom sind die Gesamtnote und die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatte zu nennen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält auf Antrag eine Bescheinigung des Dekanats über die Bewertung der Dissertation.

(4) Eine Ausfertigung des Diploms ist zusammen mit dem Exemplar der Arbeit, das Gegenstand der Bewertung durch die Berichterstatteerinnen oder Berichterstatte war, zu den Fakultätsakten zu nehmen.

§ 28

Beendigung des Doktorandinnen- oder Doktorandenverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät endet mit der Aushändigung des Doktordiploms beziehungsweise durch Bescheid gemäß § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 3; § 18 Abs. 4 und § 24 bleiben unberührt.

Fünfter Teil:

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung (binationale Promotion)

§ 29

Grundsatz

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung mit rechtswissenschaftlicher Fachrichtung (Partnereinrichtung) durchgeführt werden, wenn

1. die Partnereinrichtung berechtigt ist, Hochschulgrade zu erteilen, die in Schleswig-Holstein unter der Abkürzung „Dr.“ geführt werden dürfen und

2. mit der Partnereinrichtung eine Betreuungsvereinbarung (Vereinbarung) getroffen worden ist.

(2) Es gelten die Vorschriften des Ersten bis Vierten sowie des Sechsten Teils, soweit in diesem Teil keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens besteht nicht.

§ 30

Promotionsvoraussetzungen, ausländische Studienabschlüsse

(1) Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 sowie die Vorschriften zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand der §§ 8 bis 10.

(2) Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse gilt § 6 Abs. 1.

§ 31
Vereinbarung
mit der Partnereinrichtung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätskonvents. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde oder mit einer oder einem an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätigen Professorin oder Professor / Privatdozentin oder Privatdozenten ein persönliches Betreuungsverhältnis begründet hat.

(2) Die Vereinbarung bezeichnet die Bewerberin oder den Bewerber, die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Partnereinrichtung als betreuende Hochschuleinrichtungen und die Betreuerinnen und Betreuer. Die Vereinbarung enthält Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, einschließlich

1. des voraussichtlichen Dissertationsthemas und des Zeitrahmens,
2. der Sprache der Dissertation und der Zusammenfassung,
3. der Sprachen der mündlichen Prüfung,
4. des Orts und des näheren Ablaufs der mündlichen Prüfung sowie der Art und Weise, wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt werden,
5. der Finanzierung der Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und
6. des Hinweises, wie gemäß § 39 in Bezug auf die Aushändigung der Promotionsurkunde zu verfahren ist.

(3) Wenn die Landessprache der Partnereinrichtung nicht die deutsche Sprache ist, ist die Vereinbarung sowohl in deutscher als auch in englischer oder französischer Sprache zu verfassen. Es gilt jeweils der Wortlaut in beiden Landessprachen.

(4) Die Vereinbarung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber und, auf der Seite der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, von der Betreuerin oder dem Betreuer, der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder Präsidenten zu unterschreiben. Auf der Seite der Partnereinrichtung ist die Vereinbarung von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie denjenigen Organen zu unterschreiben, die die rechtswissenschaftliche Fachrichtung sowie die Hochschuleinrichtung oder ihren Träger als juristische Person vertreten. Jedem Unterzeichner ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(5) Eine nachträgliche Änderung der Vereinbarung kann vor Abschluss des Promotionsverfahrens unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 vorgenommen werden.

§ 32
Zulassung zur Prüfung, Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird unter den Voraussetzungen des § 12 zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Dissertation hat die Voraussetzungen des § 13 zu erfüllen.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

(4) Der Fakultätskonvent kann die Abfassung in einer von Absatz 3 abweichenden Landessprache der ausländischen Fakultät gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die Dissertation von einer weiteren Berichtstersterin oder einem weiteren Berichtstatter bewertet wird, die oder der ordentliches Mitglied einer deutschen juristischen Fakultät ist und sowohl die deutsche Sprache als auch die betreffende Landessprache beherrscht.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 33
Getrennte Bewertung der Dissertation

Die Bewertung der Dissertation durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät erfolgt nach den Vorschriften der §§ 14 bis 16. Eine zusätzliche von der Partnereinrichtung nach den für sie anwendbaren Vorschriften vorgenommene Bewertung bleibt unberührt.

§ 34 Auslegung und Annahme der Dissertation

(1) Die Auslegung und die Annahme der Dissertation durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät erfolgt nach den Vorschriften der §§ 17 und 18. Die Partnereinrichtung entscheidet über die Annahme nach Maßgabe der dort anwendbaren Vorschriften.

(2) Nachdem die Dissertation sowohl von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als auch von der Partnereinrichtung angenommen worden ist, findet eine einheitliche mündliche Prüfung statt.

§ 35 Mündliche Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der möglichst paritätisch aus Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und aus von der Partnereinrichtung zu benennenden Mitgliedern zusammengesetzt wird. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses benennen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der nicht Betreuerin oder Betreuer und nicht Berichterstatterin oder Berichterstatter sein darf.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht insgesamt aus wenigstens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

(3) Die Auswahl der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu benennenden Mitglieder bestimmt sich nach § 20 Abs. 1.

(4) Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vom Dekanat und der Partnereinrichtung gemeinsam festgesetzt. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses statt. Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit eines auswärtigen Mitglieds kann die Prüfung durch einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers gleichwohl abgenommen werden.

§ 36 Ort und Inhalt der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in den Räumen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Partnereinrichtung statt. Die Finanzierung der Reisekosten der auswärtigen Mitglieder des Prüfungsausschusses soll vor Unterzeichnung der Vereinbarung sichergestellt sein. Eine zusätzliche Belastung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kommt nicht in Betracht.

(2) Der inhaltliche Ablauf der mündlichen Prüfung erfolgt durch sinnvolle Abstimmung der Vorschriften des § 19 mit den Vorschriften mündlicher Promotionsprüfungen der Partnereinrichtung. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Es muss gewährleistet sein, dass die mündliche Prüfung eine Disputation im Sinne des § 19 beinhaltet und zumindest teilweise in deutscher Sprache gehalten wird.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann abweichend von § 22 Abs. 2 die Öffentlichkeit zu der mündlichen Prüfung zulassen, wenn dies den Vorschriften der Partnereinrichtung entspricht oder in der Vereinbarung vorgesehen ist.

§ 37 Getrennte Bewertung der mündlichen Prüfung, getrennte Gesamtnote

(1) Die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannten Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen in der mündlichen Prüfung und bilden eine Gesamtnote gemäß § 23. Den von der Partnereinrichtung benannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht jeweils eine beratende Stimme zu.

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung und der Gesamtleistung der Promotion im Rahmen des Verfahrens der Partnereinrichtung richtet sich nach den für sie anwendbaren Vorschriften.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das binationale Promotionsverfahren bestanden, wenn die Leistungen von den von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannten Mitgliedern und von den von der Partnereinrichtung benannten Mitgliedern jeweils für das eigene Verfahren als ausreichend angesehen werden.

§ 38**Druck und Veröffentlichung
der Dissertation, Pflichtexemplare**

- (1) Die Vorschrift des § 25 findet Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare vom Dekanat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden unter Berücksichtigung der bei der Partnereinrichtung abzuliefernden Pflichtexemplare reduziert werden kann.
- (2) Ist bereits eine Reduzierung der Pflichtexemplare gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 eingetreten, kommt eine weitere Reduzierung nicht in Betracht.

§ 39**Aushändigung des Doktordiploms**

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle Verpflichtungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Partnereinrichtung erfüllt, dann ist ihr oder ihm ein einheitliches, mit den Siegeln der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Partnereinrichtung versehenes Doktordiplom auszuhändigen. Die Urkunde enthält sowohl die nach den Vorschriften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als auch die nach den Vorschriften der Partnereinrichtung ermittelte Gesamtnote.
- (2) Ist die Ausstellung eines einheitlichen Doktordiploms infolge entgegenstehender Vorschriften der Partnereinrichtung nicht möglich, so ist in beiden Urkunden in deutscher Sprache zu vermerken, dass ein einheitlicher Doktorgrad verliehen wurde und dass die Urkunden in Deutschland nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gültig sind. In der Urkunde der Partnereinrichtung kann dieser Vermerk auch auf die Rückseite eingefügt werden.
- (3) Mit Aushändigung des Doktordiploms oder der entsprechenden Urkunden gemäß Absatz 2 ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den akademischen Grad sowohl in der deutschen Bezeichnung (Doktorin oder Doktor des Rechts) als auch in der Bezeichnung des Landes der Partnereinrichtung zu führen. Die gleichzeitige Führung beider Doktorgrade nebeneinander ist ausgeschlossen.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen**§ 40****Entziehung des akademischen Doktorgrades**

- (1) Für die Entziehung des akademischen Doktorgrades gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Ist die Entziehung bestandskräftig, so ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, das Doktordiplom sowie die ihr oder ihm gemäß § 27 Abs. 3 erteilte Bescheinigung zurückzugeben.

§ 41**Gleichstellung**

Hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren sind gleichgestellt:

1. pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an der Fakultät tätig waren,
2. an der Fakultät tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. an der Fakultät tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

§ 42**Inkrafttreten der Promotionsordnung**

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Betreuungsverhältnis vor Inkrafttreten der Neufassung der Promotionsordnung begründet worden ist, bleiben die bisherigen Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der Promotionsordnung vom 19. Juli 1996 maßgebend. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Neufassung insgesamt rückwirkend anzuwenden. Das Prüfungsverfahren richtet sich stets nach §§ 12 ff.

(3) Haben Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 der Promotionsordnung vom 19. Juli 1996 das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung vor Inkrafttreten der Neufassung bereits an das Dekanat gerichtet, so wird das Promotionsverfahren nach bisherigem Recht abgeschlossen.

(4) Die Bestimmungen über binationale Promotionen finden auch auf alle Promotionsverfahren Anwendung, bei denen die Zulassung zur Prüfung gemäß § 12 noch nicht beantragt wurde.